

HAUPTSATZUNG
der Stadt Kierspe im Märkischen Kreis vom 05.10.1999
in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 27.02.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), geändert durch Gesetz vom 18. September 2012, hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 13.02.2018 folgende 15. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen und Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes
- § 4 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung
- § 7 Einwohnerantrag - Bürgerbegehren – Bürgerentscheid
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Verfahren und Zuständigkeiten des Rates und seiner Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Stellvertretende Bürgermeister
- § 14 Bürgermeister
- § 15 Beigeordneter
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Kierspe besteht seit dem 01. Januar 1969. Sie wurde durch Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Altena und der kreisfreien Stadt Lüdenscheid vom 18.12.1968 (GV NW S. 412) aus den früher selbständigen Gemeinden Kierspe und Rönsahl gebildet. Eine Änderung des Stadtgebietes erfolgte durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln (Köln-Gesetz) vom 05.11.1974 (GV NW S. 1072).
- (2) Das Stadtgebiet umfasst 71,59 qkm.
- (3) Die Zahl der Ratsmitglieder wird von 38 auf 34, die Zahl der Wahlbezirke von 19 auf 17 reduziert.

§ 2**Wappen und Siegel**

- (1) Der Stadt Kierspe ist mit Urkunde des Herrn Innenminister NW vom 29. Juli 1969 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen zeigt einen durch einen rotsilbernen Schachbalken des Grafen von der Mark geteilten Schild von Gold und Silber, oben einen nach rechts schreitenden schwarzen Raben (Rauk), unten den blau bewehrten roten Löwen der Herzöge von Berg.
- (2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.

§ 3**Einteilung des Gemeindegebietes**

- (1) Für das Gebiet der Stadt Kierspe, das bis zum 31.12.1968 die Gemeinde Rönsahl bildete, erweitert um die am 01.01.1975 aus der Gemeinde Klüppelberg eingegliederten Gebietsteile, wird eine Ortschaft gebildet.
- (2) Für diese Ortschaft wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher/-in gewählt. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und sein(e)/ihre Stellvertreter/in sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.

Der/Die Ortsvorsteher/-in führt die Bezeichnung Ortsbürgermeister/-in.

- (3) Der/Die Ortsbürgermeister/-in hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den/die Ortsbürgermeister/-in vor der Entscheidung über die Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsbürgermeister/-in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, den/die Ortsbürgermeister/-in für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4**Gleichstellung von Mann und Frau**

- (1) Der Bürgermeister/der Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte mit einem Stellenanteil von maximal 0,5..

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Aufgabenumfang und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen, unter anderem Mitwirkung bei

- der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans,
- personellen Maßnahmen einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen,
- organisatorischen Maßnahmen,
- sozialen Maßnahmen und
- Planungsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Beschäftigungsverhältnisse oder die Arbeitsbedingungen in der Dienststelle.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er/sie die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Das Recht und die Pflicht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben und Befugnisse die Öffentlichkeit zu unterrichten, bleiben unberührt.

§ 6**Anregungen und Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Die Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Kierspe fällt.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Kierspe fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss, der diese inhaltlich zu prüfen hat. Danach überweist er diese an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Eingabe bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (6) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, die Eingabe in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Von einer Prüfung der Eingabe ist abzusehen,
 - a) wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Eingabe kein neues Sachvorbringen enthält
- (8) Der/Die Antragsteller/-in ist über die Stellungnahme der zuständigen Stelle durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7**Einwohnerantrag - Bürgerbegehren - Bürgerentscheid**

Zu Form und Verfahren zum Einwohnerantrag nach § 25 der Gemeindeordnung und zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gemäß § 26 der Gemeindeordnung beschließt der Rat besondere Satzungen.

§ 8**Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Kierspe".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 9**Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem weiteren Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. An Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin dürfen nur solche Ratsmitglieder beteiligt werden, die nicht der Fraktion des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin angehören. Satz 2 gilt für Dringlichkeitsentscheidungen des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin entsprechend.

§ 10**Verfahren und Zuständigkeiten des Rates und seiner Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird in der vom Rat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Zuständigkeiten werden in der vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Hauptausschuss".
- (5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11**Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und Sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (3) Rats und Ausschussmitglieder haben Ansprüche auf Ersatz des Verdienstaufschlags.

Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird nach der Entschädigungsverordnung gezahlt..
- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelsatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die
1. einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens drei Personen führen und
 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Buchstabe a).

Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kinder, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
Rechnungsprüfungsausschuss,
Ausschuss für Demografie, Soziales und Familie,
Ausschuss für Schule und Kultur,
Ausschuss für Sport und Jugend,
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung und
Ausschuss für Umwelt und Bauen.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem/der allgemeinen Vertreter/-in bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

§ 13

Stellvertretende Bürgermeister

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/-innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Sie vertreten den/die Bürgermeister/-in bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 14**Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm/ihr durch Gesetz übertragen sind. Seine/Ihre Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, dem bestehenden Ortsrecht sowie den Beschlüssen des Rates der Stadt Kierspe.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist dafür verantwortlich, dass dem Rat nichts vorenthalten wird, was nach § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung zu dessen Zuständigkeit gehört. Der Rat kann sich jederzeit einen bestimmten Kreis von Geschäften oder die Erledigung eines Einzelfalles vorbehalten.
- (4) Bei Erledigung seiner/ihrer Aufgaben hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob es sich um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (5) Der/Die Bürgermeister/in wird ermächtigt:
 - a) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,
 - b) Grundstücksgeschäfte bis zu einer Vertragssumme von 2.500,00 Euro abzuschließen,
 - c) jede Geldforderung der Stadt bis zur Höhe von 2.500,00 Euro aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder, vorbehaltlich späterer Geltendmachung, niederzuschlagen,
 - d) über Anträge auf Gewährung von Ratenzahlung für Geldforderungen der Stadt zu entscheiden, soweit der festgesetzte Gesamtbetrag innerhalb von zwei Jahren – vom Tage der Rechtskraft des Bescheides- abgetragen wird,
 - e) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
 - f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleich abzuschließen. Die wirtschaftliche Wertbemessung der vergleichsweise aufgegebenen Forderungs- bzw. Rechtspositionen darf 5.000,00 Euro nicht überschreiten,
 - g) Aufträge bis zu 50.000,00 Euro mit Umsatzsteuer zu vergeben, wobei alle Aufträge im Wert von mehr als 30.000,00 Euro und bis zu 50.000,00 Euro, jeweils mit Umsatzsteuer, in nächstmöglicher Sitzung dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu bringen sind,
 - h) das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Bauvorhaben nach §§ 33 bis 35 BauGB mit Ausnahme der Bauvorhaben von besonderer Bedeutung zu erteilen,
 - i) das Einvernehmen gemäß § 19 BauGB zu erteilen.

-
- (6) Weitere Ermächtigungen können dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch Beschluss des Rates übertragen werden.

§ 15

Beigeordneter

- (1) Der Rat kann eine Beigeordnete/einen Beigeordneten bestellen.
- (2) Ist eine Beigeordnete/ein Beigeordneter bestellt, wird diese/r allgemeine/r Vertreter/-in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Ist ein/e Beigeordnete/r nicht vorhanden, so bestellt der Rat den/die allgemeine/n Vertreter/-in. Weitere Vertreter/-innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können vom Rat bestellt werden.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises bekannt gemacht.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises im Fall höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die öffentliche Bekanntmachung durch einwöchigen Aushang im Rathaus, Springerweg 21, sowie in dem Aushangkasten vor dem Rathaus vollzogen.
- (3) Bei öffentlicher Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt neben der in Absatz 1 vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachung der Aushang im Rathaus der Stadt Kierspe, Springerweg 21.

§ 17

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, soweit durch diese Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen bei Bediensteten mit Führungsfunktion, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Bediensteten zur Stadt verändern, sind im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch den Hauptausschuss zu treffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin stimmt bei diesen Entscheidungen nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz zwei oder drei, trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Entscheidung allein.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jochen Timpe
Bürgermeister

Georg Seidel
Schriftführer